Workshop „Social Media: Arbeitsrecht, Urheberrecht, Datenschutz“
mit Mag.iur. Robert Steier, Gewerkschaft vida
Mi. 30.5.2018, AK-BIZ Wien 4

Derzeit gibt’s viel Panikmache, Falschberatung
Daten für Vertragserfüllung brauchen keine weitere „Extra-Einwilligung“
Rechtslage hat sich in Wahrheit nicht geändert

§ 12 DSG (2018): Zustimmung zur **Aufnahme des Bildes** ist erforderlich, außer es liegt überwiegend im öffentlichen (??) Interesse
§ 9 DSG (2018): Ausnahme für Journalismus, Zustimmung aber nach Urheberrechtsgesetz (UrhG) weiter erforderlich!!
Empfehlung bei Bildern: §78 URG 🡪 bei Einladung Hinweis dazuschreiben (vergleiche Rückseite Konzertkarten!) und Schild im Eingangsbereich prominent aufhängen
Art. 8 DSGVO – bei unter 16 Jährigen (z.B. Lehrlinge) - laut DSG § 4 (4) Schutzalter auf 14 herabgesetzt (Öffnungsklausel!) 🡪 mit 14 auf sicherer Seite - greift Medienausschluss nicht, immer Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich und keine wesentlichen Interessen dürfen verletzt werden – betrifft jedes Veröffentlichen (d.h. mehr als demjenigen, der es aufgenommen hat, zugänglich machen)

Aufpassen: § 76 URG! Nutzung des Urheberrechtes (z.B. bei runtergeladenen Fotos, Texten):
UrheberIn hat Rechte am Foto! 🡪 Fotos selber machen! Oder mit FotografInnen reden. Oder Clipart-Sammlungen: für nicht-kommerzielle Verwendung freigegeben – als BR sind wir nicht-kommerziell. Oder „PixaBay“ (kostenlos und ohne Bildnachweis veröffentlichbar). Falls Urheber genannt ist, jedenfalls anzugeben!)
Z.B. Der Standard schreibt in seiner heutigen Online-Ausgabe: „…“ (immer nur das Notwendige zitieren! Bilder dürfen nie als Zitat veröffentlich werden.).
In Presseabteilungen der Fachgewerkschaft nachfragen! GPA-djp-Homepage: News für BR-Medien abrufbar (für registrierte BR)

**BR-Homepages, Facebook-Gruppen** (FB):
AG liest mit und benutzt diese Dinge!
Aufsichtsratsunterlagen zwar nicht personenbezogen (betrifft also Datenschutz nicht), aber Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung (§ 115 ArbVG und Aktiengesetz)

DSGVO Erwägungsgründe: Überlegungen der EU-Kommission und der Lobbyisten, wie es zu der Verordnung gekommen ist – den Verordnungen vorangestellt – einige bieten Klarstellungen:
z.B. Nr. 18 familiärer (privater) Ausnahmetatbestand – gilt weder für meine „private“ (in Wirklichkeit dienstliche) FB-Seite noch für betriebsrätliche

als BR sammeln wir Daten meistens auf gesetzlicher Grundlage (!), z.B. § 92 ArbVG, deshalb keine extra Zustimmung erforderlich!!

🡪 Disclaimer (Abmeldemöglichkeit) vorsehen!

Keine falsche Panik: Whatsapp per se nicht teuflisch.
Daten sind nicht gleich Daten! 🡪 Welche Infos enthalten meine Daten?

verschlüsseltes PDF verwenden – Passwort per Telefon oder Nachricht nachreichen
SD-Karten verschlüsseln!
Nicht mit privatem FB-Account mit (dienstlichem) Account des Chefs befreundet sein!
Auch automatisches Backup auf WhatsApp deaktivieren! Automatische Sync verhindern
WhatsApp zwar „peer to peer“ verschlüsselt, aber auch in der Cloud? Laut einem Kollegen: ja.
VortragendeR: „Mir ist lieber, die NSA liest mit als der AG“

Speichern:
Wir heben Daten auf, weil Speichern (fast) nichts kostet. 🡪 Empfehlung: Großzügig löschen. Aber Aufbewahrungspflichten beachten. Rechtsberatungsfragen: 30 Jahre aufheben.

Datenschutzbehörde wird grundsätzlich fragen: Habt ihr euch um Datenschutz gekümmert?

Recht am eigenen Bild ist das stärkste Recht. Dazu gibt es Judikatur! Begehren auf Löschung nach UrhR zählt mehr als andere anderen Interessen! Greift auch, wenn AbgebildeteR einmal zugestimmt hat. (Falls vorher keine Zustimmung eingeholt wurde, kommt ev. noch Schadenersatz dazu.) Dass alle anderen ein Bild bereits runtergeladen haben, ist andere Frage.

Auch BR-Homepage braucht eigenes Impressum (als BR) nach Mediengesetz – vgl. Homepages vida oder GPA-djp; Impressum des AG reicht nicht

Achtung auf § 107 Telekommunikationsgesetz:
Email zu Werbezwecken oder an mehr als 50 Empfänger bedarf vorheriger Zustimmung der EmpfängerInnen oder Opt-out-Disclaimer